

Ratsherr Joachim Schollmeyer – Fraktion Bündnis '90/Die Grünen – beantragt, die Neufassung des § 12 c Satz 2 wie folgt zu ändern: „Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen“.

Hinsichtlich der Neufassung des § 21 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach fragt er bei der Verwaltung nach, wieso Ziffer 2 Satz 2 und 3 ersatzlos gestrichen wurden. Diese hatten die Friedhofsverwaltung ermächtigt, nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist nicht geräumte Grabstätten gegen Kostenerstattung herzurichten.

Fachgebietsleiter Kurt Strang erläutert, dass dieser Passus keine Wirkung entfalte und daher überflüssig ist, da die Verwaltung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz ermächtigt ist, gegen den Verursacher im Rahmen der Ersatzvornahme vorzugehen.